

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Köhn Kreis Plön

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Sätze 1 und 2, der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Köhn erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Köhn vom 16.03.2021, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 23.01.2025, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Neufassung:

„§ 4 Ständige Ausschüsse (§ 16a, § 32 Abs. 3 i.V.m. 22 Abs. 4, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt-, Finanz- und Planungsausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen bzw. 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung. Bau- u. Wegewesen, Regen- u. Abwasserentsorgung, Natur- und Landschaftspflege, Ortsverschönerung, Gewässerunterhaltung und alle umweltrelevanten Angelegenheiten.

b) Fremdenverkehrs-, Kultur- und Jugendausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen bzw. 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Förderung des Fremdenverkehrs, sowie der Jugend- und Kulturarbeit und Seniorenangelegenheiten.

(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a und b auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die Art der Stellvertretung ist eine Pool-Vertretung. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder getrennt nach Fraktionen in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion sonstiges gewähltes Mitglied verhindert ist.

Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Artikel 2
-Inkrafttreten-

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 08.04.2025 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1, Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 23.04.2025, Az.: K1-02/2406 erteilt.

Köhn, den 28.04.2025

GEMEINDE KÖHN
-Der stellv. Bürgermeister-

(Siegel)

gez. Jan Stölting